

# Wegfall der Zahlungsanweisungsbelege im Zwischenbankverkehr.

Mit 1. Februar 2016 findet aufgrund der 260/2012 (SEPA) EU Regulierung eine Änderung im Zahlungsverkehr statt. Die bisher eingescannten bzw. beauftragten Zahlungsanweisungen dürfen nicht mehr wie bisher als Kopie an den Zahlungsempfänger weitergeleitet werden, sondern verbleiben bei der Bank des Auftraggebers.

AT		ZAHLUNGSANWEISUNG	
Empfängerin <sup>Name/Firma</sup>			
Max Mustermann			
IBAN <sup>Empfängerin</sup>			
DE52 2109 0007 0088 2993 09			
BIC <sup>(SWIFT-Code) der Empfängerbank</sup>		Betrag	
GENODEF1KIL		EUR 1456,89	
457845789452			
3112			
Verwendungszweck			
Diverse Autoteile, Re 789452 KN 457845			
IBAN <sup>KontoinhaberIn/AuftraggeberIn</sup>			
KontoinhaberIn/AuftraggeberIn <sup>Name/Firma</sup>			
006			
+ 00000145689< 32+			
Unterschrift Zeichnungsberechtigter			

## WAS BEDEUTET DAS FÜR DEN AUFTRAGGEBER?

Der Auftraggeber kann wie gehabt seine Zahlungsanweisungen bei seiner Bank beauftragen. Die Bank sorgt dafür, dass die Belege in elektronische Daten umgewandelt werden.

Um die Abwicklung für alle Beteiligten möglichst einfach zu gestalten, wird es Änderungen bei den Selbstbedienungsgaräten in den Banken geben. Zum Beispiel wird zukünftig noch stärker auf den QR-Code (Quick Response Code - siehe Abbildung Zahlungsanweisung oben) gesetzt. Dieser enthält alle zahlungsrelevanten Informationen in elektronisch interpretierbarer Form. Somit wird einerseits die Durchführung auf Kundenseite erleichtert, andererseits die Datenqualität der Überweisung verbessert.

Die Regulierung bedingt auch, dass ein Verwendungszweck nur dann an den Zahlungsempfänger weitergeleitet wird, wenn keine Zahlungsreferenz angegeben ist. Die vom Zahlungsempfänger selber vergebene Zahlungsreferenz ermöglicht diesen nämlich eine eindeutige Zuordnung der Überweisung.

## WAS BEDEUTET DAS FÜR DEN ZAHLUNGSEMPFÄNGER?

Für den Zahlungsempfänger bedeutet es, dass ab 1. Februar 2016 sämtliche Daten der Gutschriften in elektronisch erfasster Form einlangen und keine Images der Zahlungsanweisungsbelege mehr weitergeleitet werden. Somit sollte sich die Qualität der Zahlungseingänge sowie die automatische Zuordnung bzw. Verarbeitung verbessern. Sollten Sie dennoch einmal den Originalbeleg von einem Zahlungseingang benötigen, dann kann dieser gebührenpflichtig bei Ihrer Betreuerin bzw. Ihrem Betreuer bestellt werden.

## HANDLUNGSEMPFEHLUNG DER BANK AUSTRIA FÜR ZAHLUNGSEMPFÄNGER

Für diese Umstellung kann die Verarbeitung der Zahlungseingänge verbessert werden. Wir als Bank Austria bieten hier unser Know-how und unsere Erfahrung an, um den Workflow bei Ihnen im Unternehmen zu analysieren und zu verbessern. Die neuen XML-Formate für die Kontoinformation (camt.053, camt.054), aber auch die bisherigen Formate (MT940 und EDIFACT CRE-MUL/DEBMUL) bieten Ihnen die Möglichkeit, die Zahlungseingänge automatisiert zu verarbeiten – ganz im Sinne der Industrie 4.0 bzw. Digitalization.

Darüber hinaus empfehlen wir Ihnen, dass bei Ausgangsrechnungen sowie Zahlungsanweisungen ein QR-Code angebracht wird, um Ihren Kunden die Beauftragung zu vereinfachen. Nähere Informationen dazu finden Sie auf der STUZZA-Seite <http://www.stuzza.at/en/zahlungsverkehr/qr-code.html> oder bei Ihrem Betreuer.



Da mit der neuen Norm nur noch ENTWEDER die Zahlungsreferenz ODER der Verwendungszweck übermittelt werden kann und Sie heute anhand der Belegkopie noch mit beiden arbeiten, sollten Sie sich überlegen, welche dieser Informationen für Ihre Prozesse wichtiger ist. Dabei kann der Verwendungszweck 140 Zeichen beinhalten, die Zahlungsreferenz bis zu 35 Zeichen.

### CHECKLISTE FÜR DEN ZAHLUNGSEMPFÄNGER

- Wie werden derzeit die eingehenden Zahlungen verbucht?
  - Manuell oder automatisiert?
  - Inhouse oder Extern?
- Welche Auswirkung hat diese Umstellung auf Ihren automatisierten Verarbeitungsprozess?
  - Es sollten die automatisierten Eingangsbuchungen steigen
  - Falls Sie einen Test wünschen, kontaktieren Sie uns bitte
- Benötigen Sie Angaben auf dem Beleg, welche in einer elektronisch umgewandelten SEPA-Überweisung nicht mehr enthalten sind?
- Ermöglicht die aktuell verwendete Zahlungsreferenz eine eindeutige Zuordnung der Zahlung?
  - Falls nein, ändern Sie diese Logik so, dass die Zahlungsreferenz eindeutig wird.
- Verwenden Sie heute schon den elektronischen Kontoauszug?
  - Wenn ja, in welchem Format?
  - Inhouse oder Extern?
  - Falls nicht, erkundigen Sie sich bitte, ob Ihr Finanzbuchhaltungssystem ein bestimmtes Format verarbeiten kann (MT90, EDIFACT oder XML)
- Bekommen Sie die Imagebelege in Papier oder elektronisch?
  - Wenn elektronisch: Über welches System?
- Nutzen Sie die Gutschrifts-Truncation bei Zahlungsanweisungen (Prüfziffer am Beleg bzw. Belegart 32+)?
  - Falls ja, benötigen Sie diese auch noch in der Zukunft?
- Kennen Sie den PDF-Kontoauszug der Bank Austria?

Sollten Sie noch weitere Informationen zur Umstellung benötigen, melden Sie sich bitte telefonisch oder per E-Mail bei der Bank Austria.

Stand: November 2015, Irrtum und Druckfehler vorbehalten. Alle Angaben ohne Gewähr.  
Dieses Flugblatt wurde von der UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6–8, 1010 Wien, erstellt.